

Rettet unsere Fischbestände

§ 1.5.2. der VDSF Gewässerordnung lautet: Behandlung des maßigen Fisches, der keiner Schonung unterliegt.

Nach der Landung ist der Fisch sofort durch einen oder mehrere kräftige Schläge auf den Hinterkopf (Kopfschlag) zu betäuben oder zu töten. Sofort nach der Betäubung ist der Fisch zu Schlachten. Erst wenn der Fisch getötet ist, wird der Angelhaken entfernt.

Es besteht kein vernünftiger Grund, einen maßigen Fisch nicht als Beute zu behalten. Fische nur aus Freude am Drill zu fangen, entspricht nicht unserem Verständnis von Fischwaidgerechtigkeit.

Dieser Paragraph berücksichtigt nicht, dass Fische an die Angel beißen, die der Angler gar nicht fangen wollte. In dieser Formulierung verletzt die Bestimmung das Rechtsempfinden eines jeden vernünftigen Freizeitanglers. Die Bestimmung verstößt nicht nur gegen das Tierschutzgesetz, wonach kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden darf, sondern auch gegen § 854 Abs. 1 des BGB.

Im Kommentar zum Landesfischereigesetz von Nordrhein-Westfalen heißt es, dass sich ein Angler **nur dann** einen Fisch aneignen darf, wenn ein „**Besitzbegründungswille**“ vorliegt.

Wörtlich heißt es: „**Ein Besitzbegründungswille kann fehlen, wenn der gefangene Fisch nach der Willensrichtung des Fischers nach Lösen des Hakens sofort ins freie Wasser zurückgesetzt werden soll.**“

Der Paragraph der VDSF-Gewässerordnung bedarf dringend einer Reform. Durch diesen Paragraphen, den die meisten Angler **fälschlicherweise für einen Gesetzesparagraphen halten**, sterben unnötigerweise jährlich wahrscheinlich mehr Fische, als durch alle Fischsterben und Kormorane zusammen. **Der Verband ist kein Gesetzgeber !!!!!** Nicht jedes §§-Symbol ist ein Gesetzesparagraph.

Solange dieser Paragraph unverändert in der Gewässerordnung des VDSF steht, betrachten wir den Verband als Deutschlands Gewässerschädiger Nr. 1.

Der § 1.5.2. könnte auch anders lauten:

Nach der Landung ist ein Fisch, wenn er nach der Willensrichtung des Fischers einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden soll, sofort durch einen oder mehrere kräftige Schläge

Das Zwangstöten muß ein Ende haben.

Wo keine Fische mehr sind, kann man auch keine fangen.